

Bearbeitungsgebühren auch bei gewerblichen Krediten unzulässig

Der BGH hat am 04.07.2017 entschieden, dass auch bei Unternehmerdarlehen ein Bearbeitungsentgelt nicht formularmäßig vereinbart werden darf (Az. XI ZR 562/15 und XI ZR 233/16). Diese Entscheidung hat enorme Bedeutung: Bei fast allen gewerblichen Darlehen wurden bisher von den Banken - teilweise sehr hohe - Gebühren verlangt, oft fünfstellige Beträge. Diese Gebühren können jetzt von den Unternehmen zzgl. Zinsen zurück verlangt werden.

Allerdings gilt eine dreijährige Verjährungsfrist. Bei Darlehen, bei denen die Gebühr schon vor dem Jahr 2014 gezahlt wurde, sind die Rückzahlungsansprüche i.d.R. verjährt, es sei denn, dass rechtzeitig vorher eine Hemmung der Verjährung erreicht wurde (etwa durch Verhandlungen mit der Bank).

Wenn die Gebühr erst ab dem 01.01.2014 an die Bank gezahlt wurde, bestehen aber sehr gute Aussichten auf Erfolg. Wegen der ganz erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung zahlen Banken allerdings häufig nicht freiwillig, sondern versuchen, die Angelegenheit zu verzögern, damit möglichst Verjährung eintritt. Hierzu wird von den Banken häufig behauptet, dass es sich bei der relevanten Klausel nicht um AGB, sondern vielmehr um eine individuell ausgehandelte Einzelfallregelung handele. Mit diesem Argument werden die Banken in den meisten Fällen aber keinen Erfolg haben.

Wir bieten hierzu eine unentgeltliche Prüfung Ihres Vertrages. Ansprechpartner sind insoweit unsere auf Bankrecht spezialisierten Kollegen, Rechtsanwalt [Amadeus Greiff](#) sowie Rechtsanwalt [Pascal Wichary](#).